

## HAUSORDNUNG (§ 16 Abs.1 GOG)

### A) Geltungsbereich:

Diese Hausordnung gilt für das Bezirksgericht St. Johann im Pongau, Eurofunkstraße 2, 5600 St. Johann im Pongau.

### B) Allgemeines:

1. Alle Personen, die das Justizgebäude betreten, unterliegen neben den Vorschriften des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) auch dieser Hausordnung. Alle im Gerichtsgebäude aufhaltenden Personen haben den Anordnungen der hiezu Befugten Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung der Hausordnung wird der Zutritt verweigert bzw. der Verweis aus dem Gerichtsgebäude angeordnet.
2. Das Hausrecht wird vom Vorsteher des Bezirksgerichtes, in dessen Abwesenheit vom jeweiligen Vertreter nach der Geschäftseinteilung in Justizverwaltungssachen und der Vorsteherin der Geschäftsstelle sowie deren Vertretern ausgeübt. Diese Personen sind befugt, Anordnungen zur Einhaltung der Hausordnung zu erteilen.
3. Die Sitzungspolizei bei Verhandlungen wird vom Hausrecht nicht berührt. Sie wird durch das jeweilige Entscheidungsorgan ausgeübt, dem es auch obliegt, bei Sicherheitsbedenken Assistenzleistungen für Verhandlungen, Einvernahmen etc. direkt bei der Polizei anzufordern. Die Gerichtsleitung ist in diesem Fall in Kenntnis zu setzen.
4. Verdächtige Vorkommnisse und Verstöße gegen die Hausordnung sind den Anordnungsbefugten umgehend zu melden.

### C) Sicherheitsanordnungen:

Zum Schutz der sich im Gerichtsgebäude aufhaltenden Personen wird angeordnet:

#### 1. Verbot des Waffentragens in Gerichtsgebäuden:

- 1.1. Der Zugang zum Gerichtsgebäude ist gemäß § 1 Abs.1 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) nur unbewaffneten Personen gestattet. Als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen.
- 1.2. Wer entgegen dem Waffenverbot in Gerichtsgebäuden eine Waffe bei sich hat, hat diese beim Betreten des Gerichtsgebäudes dem Kontrollorgan des im Haus tätigen Sicherheitsdienstes zur Verwahrung zu übergeben. Er ist darauf aufmerksam zu machen, dass bei einer Waffe, für die der Besitzer eine waffenrechtliche Urkunde benötigt, eine Ausfolgung nur dann erfolgen darf, wenn diese Berechtigung vorgewiesen wird. Die Übernahme von Gegenständen, die nicht zur Verwahrung geeignet sind, kann vom Kontrollorgan abgelehnt werden. In diesem Fall ist auch der Zutritt zum Gebäude zu verwehren.

- 1.3. Ausgenommen von diesem Verbot sind Kontrollorgane (§ 3 Abs.1 GOG), die zum Führen einer bestimmten Waffe nach dem Waffengesetz befugt sind, Personen, die aufgrund ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind, sowie Personen, die aufgrund eines richterlichen Auftrages eine bestimmte Waffe in das Justizgebäude mitzubringen haben oder über eine entsprechende Ausnahmegewilligung verfügen (§ 2 GOG).

## **2. Eingangskontrolle:**

- 2.1. Mit der Eingangskontrolle sowie Überprüfung des Waffenverbotes ist eine Sicherheitsfirma (derzeit ÖWD - Österreichischer Wachdienst Security GmbH & Co KG) beauftragt. Die mit der Überprüfung beauftragten Organe sind ermächtigt, Personen und Sachen zur Durchsetzung des Verbotes des Waffentragens in Gerichtsgebäuden zu kontrollieren.

Die Eingangskontrolle durch die Sicherheitsfirma erfolgt zu folgenden Zeiten:

- Montag – Donnerstag, 07.30 – 16.00 Uhr
- Freitag, 07.30 – 12.00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten sind gerichtsfremde Personen, denen der Zutritt zum Gericht gewährt wird, einer Sicherheitskontrolle durch den einlassenden Mitarbeiter zu unterziehen.

- 2.2. Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine bei ihnen vorgefundene Waffe zu verwahren bzw. zu übergeben, sind vom Kontrollorgan aus dem Gerichtsgebäude zu verweisen. Dasselbe gilt für Personen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben oder gegen das Verhüllungsverbot nach § 2 Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz - AGesVG verstoßen. Die Kontrollorgane sind ermächtigt, im Falle der Nichtbefolgung ihrer Anweisungen die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und bei Erfolglosigkeit der Androhung ihre Anweisungen mit angemessener unmittelbarer Zwangsgewalt unter möglicher Schonung des Betroffenen durchzusetzen.

- 2.3. Von der Eingangskontrolle ausgenommen sind die in § 4 Abs.1 GOG genannten Personen, wenn sie sich mit ihrem Dienst- bzw. Berufsausweis legitimieren und erklären, keine Waffen bei sich zu haben, oder ihnen gem. Pkt. 1.3. die Mitnahme von Waffen gestattet ist. Hegt das Kontrollorgan bei einer in § 4 Abs.1 GOG genannten Person den begründeten Verdacht, dass sie doch unerlaubt eine Waffe bei sich hat, so ist sie ausnahmsweise auch einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen.

## **3. Weitergehende Kontrollen aus besonderem Anlass:**

Aus besonderem Anlass können weitergehende Sicherheitsmaßnahmen angeordnet werden, insbesondere:

- Durchführung von Personen- und Sachenkontrollen durch die Organe der Sicherheitsbehörden im gesamten Gerichtsgebäude, soweit dadurch nicht die dem Vorsitzenden einer Verhandlung während und am Ort der Verhandlung zukommende Sitzungspolizei beschränkt wird.
- Verbot des Zuganges bestimmter Personen in das Gerichtsgebäude bzw. Verfügung, dass bestimmte Personen dieses zu verlassen haben.
- Berechtigung des Zuganges nur nach Hinterlegung eines Ausweises oder Feststellung der persönlichen Daten und Ausstellung eines Besucherausweises.

- Die Verhängung eines Film- und Fotografierverbots sowie eines Verbots von Tonaufzeichnungen, verbunden mit dem Verbot des Einbringens der erforderlichen Geräte.
- Ist der Zugang einer Person zum Gerichtsgebäude zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung unbedingt erforderlich und besteht ein Hausverbot gegen diese Person, so ist diese Person während ihres Aufenthaltes im Gerichtsgebäude von einem oder mehreren Kontrollorganen der Sicherheitsbehörden zu begleiten.

#### **4. Folgen der Verweigerung von Kontrollen:**

Wer sich weigert, sich den in der Hausordnung vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen zu unterziehen, und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist als unentschuldig säumig anzusehen.

#### **D) Rauchverbot:**

Das Rauchen ist im gesamten Gerichtsgebäude verboten (§ 13 Abs.1 Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetz – TNRSG).

#### **E) Verbot der Mitnahme von Tieren:**

Das Mitbringen von Tieren in das Gerichtsgebäude ist sowohl Besuchern als auch Bediensteten verboten.

Ausgenommen davon sind Assistenzhunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz. Als Assistenzhunde gelten Blindenführhunde, Servicehunde und Signalthunde nach Maßgabe des § 39a Abs. 4 bis 7 des Bundesbehindertengesetzes. Die Anerkennung als Assistenzhund ist durch die Eintragung im Behindertenpass nachzuweisen (gemäß Richtlinien Assistenzhunde der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz).

In jedem Fall sind die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere betreffend Maulkorb und/oder Leinenpflicht, zu beachten.

#### **F) Film- und Fotografierverbot**

Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film-, Foto- und Tonaufnahmen von Verhandlungen der Gerichte sind unzulässig.

Im Gebäude sind außerhalb von Verhandlungen Bild- und Tonaufnahmen unter folgenden Voraussetzungen nur mit Zustimmung des Gerichtsvorstehers zulässig:

- Aufnahmen von Privatbeteiligten und Zeugen bedürfen jedenfalls deren ausdrücklicher Zustimmung.
- Sofern nicht ausnahmsweise der Informationsanspruch der Öffentlichkeit gegenüber Persönlichkeitsrechten überwiegt, sind Aufnahmen der Parteien mit technischen Hilfsmitteln unkenntlich zu machen, außer diese verzichten darauf.

Aus besonderem Anlass kann ein Film- und Fotografierverbot sowie ein Verbot von Tonaufzeichnungen, verbunden mit dem Verbot des Einbringens der erforderlichen Geräte, erlassen werden.

**G) Parken:**

Vor dem Gerichtsgebäude (Haupteingang Liechtensteinklammstraße) befinden sich markierte Parkplätze (davon ein Behindertenparkplatz). Diese Parkplätze stehen den Besuchern des Bezirksgerichtes während ihres Aufenthaltes im Gericht im Zeitraum von 07.00 bis 18.00 Uhr kostenfrei zum Parken zur Verfügung. Die Parkdauer ist – ausgenommen für berechnigte Personen auf dem gekennzeichneten Behindertenparkplatz – auf 90 Minuten begrenzt. Im Fahrzeug ist zur Kontrolle der Parkdauer hinter der Windschutzscheibe von außen gut lesbar eine ordnungsgemäß eingestellte Parkscheibe anzubringen.

Weitere kostenfreie Parkplätze befinden sich auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Eurofunkstraße (einige Gehminuten vom Gericht entfernt).

---

**Bezirksgericht St. Johann im Pongau**  
**St. Johann im Pongau, 01. April 2026**  
**Mag. Harald Palzer, Vorsteher des Bezirksgerichtes**

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG